

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Graffschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1899.

XXIV. Stück.

Ausgegeben und versendet am 2. October 1899.

26.

Rundmachung der k. k. küstenländischen Statthalterei vom 23. September 1899, Zl. 21578,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. September 1899, Nr. 27776, mit der Allerhöchsten Entschliebung vom 1. September 1899 genehmigte Beschluss des Görzner Landesauschusses vom 9. März 1899, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Velikirepen, verlautbart wird.

Art. I.

Die bereits bewirkte Vertheilung der als Eigenthum der Gemeinde Velikirepen im Grundbuche dieser Gemeinde sub Einlage Post 1 eingetragenen Grundstücke, und zwar der Grundparzellen 426/3, 956/3 zur Gänze, und der Parzellen 130/2, 426/5, 694/1, 749/2, 749/3, 757/2, 847, 912/4, 936/48, 1055, 1139, 1164/1, 1164/2, 1613, 2017/1, 2017/2 bloß zum Theile, im Gesammtflächenmaße von 287 Joch 220 Klafter, gleich 167.3537 Hectar unter die einzelnen Gemeindeangehörigen der Gemeinde Velikirepen wird

auf Grundlage des vom öffentlichen Geometer Stefan Nadlišek gelieferten, vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 20. September 1894 bestätigten Vertheilungsoperates genehmigt. In diesem Operate sind die neuentstandenen einzelnen Antheile mit folgenden neuen Parcellennummern verzeichnet: 130/2—14, 426/3, 426/5, 426/7, 426/8, 694/1, 694/3—6, 749/5, 749/10—12, 757/10, 847/1, 847/2, 912/4, 912/17, 912/18, 912/21, 912/22, 912/24, 912/25, 912/26, 912/27, 912/9, 912/28—31, 936/48, 936/51—78, 936/80—107, 936/109, 936/112—169, 906/174, 936/176, 936/179—184, 956/3, 1055/2—9, 1139/2—7, 1139/11—20, 1139/22, 1164/5—9, 1613/2—4, 1613/6, 2017/24, 2017/25—28, 2017/30—45, 2017/47—53, 2017/56—64, 2017/66, 2017/67, 2017/68, 2017/70—71, 2017/73—75, 2017/4—13, 2017/16, 2017/17, 2017/18, 2017/19, 2017/20, 2017/21, 2017/23, 2017/92 und 2017/93.

Art. II.

Jeder einzelne Theilnehmer wird ausschließlicher Eigenthümer der Antheile, welche ihm in dem im Art. I bezogenen Vertheilungsoperate zugewiesen sind, und kann auf Grund dieses letzteren auf eigene Kosten die Umschreibung der eigenen Parcellen auf seinen Namen im Grundbuche und im Steuerkataster erwirken.

Art. III.

Die gemeinschaftliche Viehweide auf den vertheilten Grundstücken wird abgeschafft.

Art. IV.

Die Waldantheile müssen auch künftighin in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und verbleiben unter dem Schutze der Forstgesetze.

Art. V.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Für den k. k. Statthalter:

Der k. k. Hofrath:

Schwarz m. p.